



Datum
27.05.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

Laufende Nr. im Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
01.2005	1 bis 7	4.1-6033.08

221041.0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Business
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-IB)

Vom 20. Februar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs.3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Im Rahmen des Masterstudienganges International Business soll Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Erststudiengangs, die ihre besondere Qualifikation sowie internationale Kenntnisse nachgewiesen haben, eine weiterführende Managementausbildung mit folgendem Ziel angeboten werden: Vertiefung und Ergänzung des vorhandenen international orientierten fachlichen Wissens in praxisnaher Form und in Verbindung damit Entwicklung insbesondere der Fähigkeit zu eigenständiger konzeptioneller Arbeit.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.
- (2) Nach Maßgabe des Studienplans werden ab dem ersten Studiensemester folgende Studienschwerpunkte angeboten:
 - International Finance
 - International MarketingEin Studienschwerpunkt ist zu Beginn des ersten Fachsemesters zu wählen.
- (3) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen, ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

1. Der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit internationalem Bezug an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium nach Absatz 1 eine einschlägige Praxiszeit von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
3. Der Nachweis der Eignung in dem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang International Business der Fachhochschule Nürnberg vom 10. August 2004 (KWMBI II S. 2.440).

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten und die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
 4. Über die Anerkennung von Fächern, die im Rahmen des Masterstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, entscheidet die Prüfungskommission. Im Ausland bestandene Wahlpflichtfächer werden in der Originalbezeichnung mit deutscher Übersetzung im Zeugnis aufgeführt.
- (3) In einem Teil der Fächer des Studiengangs werden die Vorlesungen und Prüfungen in Englisch abgehalten.

§ 6

Studienplan

- (1) Der Fachbereich Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 - die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 - die Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 - den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Angabe der Fächer, deren Vorlesungen und Prüfungen ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit vorzulegen. In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe anwendungsorientierte Themenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit muss einen internationalen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug haben. Die Bearbeitungszeit soll vier Monate nicht überschreiten. Der Zeitumfang wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt und kann einmal bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat.
- (3) Als Erstprüfer kann nur ein in diesem Studiengang für wirtschaftswissenschaftliche Fächer berufener Professor bestellt werden.

- (4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Sie ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer zu präsentieren.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

Die Summe der Notengewichte und der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote beträgt 24.

§ 10

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (Kurzform „MBA“).

Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 16.04.2002 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28.08.2003, Az. XI/3-3/313(4/23)-11/32 625.

Nürnberg, 20. Februar 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 23.02.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.02.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.02.2004.

Anlage

Fächer und Leistungsnachweise des Masterstudienganges International Business an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Abschnitt 1. Allgemeine Studienfächer

Lfd. Nr.	Fächer	SW S	Prüfungen		Leistungsnachweise ¹		ECTS	Ergänzende Regelungen ²	Art ³
			Art	Dauer (Min.)	Art	Dauer (Min.)			
50.1	Strategic Management in a Global Context / Strategische Unternehmensführung im globalen Umfeld	6	schrP	120	Ref	20	12	2	S
50.2	Management: Information Technology / Unternehmensführung: Informationstechnologie	2	schrP	90			4	1	SU
51.3	International Economics / Außenwirtschaftspolitik	2	schrP	90			4	1	SU
51.4	International Economics: Case Studies / Fallstudien zur Außenwirtschaftspolitik	2			Ref und StA	20	4	1	S
56 57	Specialisation subjects / Studienschwerpunkt	18					36	10 (siehe Abschnitt 2)	S
58	Special Electives / Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten	8			KI /Ref/ Koll/ StA	90/20 20	12	3 ⁴ 5	SU/ S/Ü
59	General Elective / Allgemeinwissenschaftliches WPF	2			KI/Ref/ Koll/ StA	90/20 20	3	1 ⁴	SU/ S/
60.1	Master dissertation / Masterarbeit	4	MA				12	5	
60.2	Master seminar / Seminar zur Masterarbeit	2			Ref	20	3	Teilnahmeverpflichtung	S
SWS insgesamt:		46			ECTS-Punkte:		90	24	

¹ Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise: Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung. Ergibt sich eine Endnote aus den Teilnoten einzelner Leistungsnachweise, muss jede Teilleistung für sich bestanden sein.

² Gewichtung der Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote.

³ Art: S = Seminar, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung.

⁴ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

⁵ Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

Abschnitt 2. Fächer- und Stundenübersicht zu den Studienschwerpunkten

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungen		Leistungsnachweise ¹		ECTS	Gewichtung ²	TN ⁴
			Art	Dauer	Art	Dauer			
56	International Marketing								
Modul Marketing Tools / Marketingsinstrumente									
56.1	International Marketing Research / Internationale Marktforschung	2	schrP	90			4	2	
56.2	E-Commerce in Marketing	2	schrP	90			4	1	
56.3	Quantitative Methods in Marketing / Quantitative Methoden im Marketing	2	schrP	90			4	1	TN
Modul International Marketing Strategies / Internationale Marketingstrategien									
56.4	International Market Development / Internationale Marktentwicklung	2	schrP	90		-	4	1	
56.5	Crosscultural Marketing / Interkulturelles Marketing	2			Ref/ StA ^{3,4)}	20	4	1	TN
Modul Special Issues in International Marketing / Ausgewählte Themen aus dem Internationalen Marketing									
56.6	International Logistics / Internationale Logistik	4			Ref u. StA ^{3,4)}	20	8	2	TN
56.7	Business to Business Marketing	2			KI und Ref/StA ³)	60/ 20	4	1	
56.8	European Brand Management / Europäisches Markenmanagement	2			KI und Ref/StA ³)	60/ 20	4	1	
Insgesamt:		18					36	10	

¹ Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise: Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung. Ergibt sich eine Endnote aus den Teilnoten einzelner Leistungsnachweise, muss jede Teilleistung für sich bestanden sein.

² Gewichtung der Endnote bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote.

³ Das Nähere wird vom Fachbereich im Studienplan festgelegt.

⁴ Teilnahmeverpflichtung.

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungen		Leistungsnachweise ¹		ECTS	Gewichtung ²	TN ⁴
			Art	Dauer	Art	Dauer			
57	International Finance / Internationale Finanzierung								
Modul International Corporate Finance / Internationale Unternehmensfinanzierung									
57.1	Financial Accounting / Finanzbuchführung	2			KI und Ref/StA ³⁾	60/20	4	2	
57.2	Corporate Finance / Unternehmensfinanzierung	2			KI und Ref/StA ³⁾	60/20	4	1	
57.3	International Taxation / Internationale Besteuerung	2	schrP	90			4	1	
Modul International Banking / Internationale Bankwirtschaft									
57.4	International Investment Banking	2			KI und Ref/StA ³⁾	60/20	4	1	
57.5	Management of exchange rate risk / Management des Währungsrisikos	2	schrP	90			4	1	
57.6	Derivative Products / Derivative	2	schrP	90			4	1	
Modul International Financial Economics / Internationale Finanzökonomie									
57.7	European Monetary Policy / Europäische Geldpolitik	2	schrP	90			4	1	
57.8	Development Policy / Entwicklungspolitik	2			Ref. und StA ^{3),4)}	20	4	1	TN
57.9	Country Risk Assessment / Länderrisikobeurteilung	2			KI und Ref/StA ^{3),4)}	60/20	4	1	TN
Insgesamt:		18					36	10	

Abschnitt 3. Erläuterung der Abkürzungen

KI	=	Klausur / Examination
Kol	=	Kolloquium / Colloquium
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis / Achievement test
MA	=	Masterarbeit / Master Dissertation
mdIP	=	mündliche Prüfung / Oral examination
mE	=	mit Erfolg abgelegt / Passed
Ref	=	Referat / Presentation
S	=	Seminar / Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung / Written Examination
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung / Study and Examination regulations
StA	=	Studienarbeit / Assignment paper
SU	=	Seminaristischer Unterricht / Lectures in seminar style
SWS	=	Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
TN	=	Teilnahmenachweis / Attendance requirement
Ü	=	Übung / Exercise
WPF	=	Wahlpflichtfach / Elective

¹ Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise: Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung. Ergibt sich eine Endnote aus den Teilnoten einzelner Leistungsnachweise, muss jede Teilleistung für sich bestanden sein.

² Gewichtung der Endnote bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote.

³ Das Nähere wird vom Fachbereich im Studienplan festgelegt.

⁴ Teilnahmeverpflichtung.